

INFORMATIONSBLATT

zum Thema Islamischer Religionsunterricht

Austausch- und Informationsplattform
Islamischer Religionsunterricht – AIIR

Nr.1|12/2020

Islamischer Religionsunterricht in NRW

Impressum

Herausgeber:



Verband muslimischer Lehrkräfte e. V.

Bahnstraße 5, 47805 Krefeld
projektleitung@vml-deutschland.de
vml-deutschland.de

Autor und Gestaltung:

C. S. Yalçın

Alle Rechte vorbehalten

© 2020

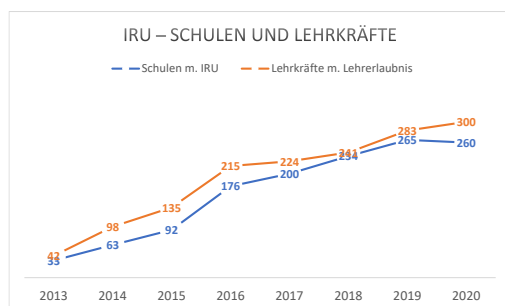
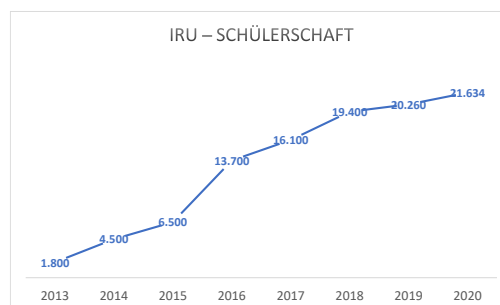
Das Informationsblatt zum Thema islamischer Religionsunterricht wurde im Rahmen des Projekts „Austausch- und Informationsplattform Islamischer Religionsunterricht“ (AIIR) erstellt. Das Projekt wird von der Stiftung Mercator gefördert und läuft von Januar 2020 bis Dezember 2023.

Ziel des Projektes ist es, über den Islamischen Religionsunterricht (IRU) an Schulen zu informieren und alle Beteiligten im Begegnungskontext Schule für dieses Thema durch Aufklärungsarbeit zu sensibilisieren. Das Projekt möchte darüber hinaus den Austausch und die Vernetzung von IRU-Lehrkräften stärken.

Islamischer Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht (IRU) eingeführt. Am 21. Dezember 2011 wurde das "Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz)" verabschiedet¹. Der islamische Religionsunterricht wird seit dem Schuljahr 2012/2013 an unterschiedliche Schulen erteilt. Heute werden in NRW an circa 260 Schulen islamischer Religionsunterricht angeboten. Derzeit nehmen circa 21.600 Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht teil; 300 Lehrkräfte haben die Lehrerlaubnis für den Islamunterricht.

Die Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht sind entweder Lehrkräfte mit Zusatzqualifikation oder Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die pädagogisch und theologisch qualifiziert wurden. Seit dem Wintersemester 2012/2013 wird das Studienfach „Islamische Religionslehre“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten, so dass die ersten Absolventen und Absolventinnen im Herbst 2017 ihr Referendariat für dieses Fach antreten konnten.



Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht und die Kommission

Nach Art. 7 Absatz 3 GG darf der islamische Religionsunterricht nur in „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ werden. Eine anerkannte islamische Religionsgemeinschaft gemäß GG gibt es in NRW bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Daher wurde der „Beirat

für den Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen“ gegründet, der als Quasi-Religionsgemeinschaft fungieren sollte. Der Beirat ist seitdem ein Ansprechpartner, der die Interessen der Religionsgemeinschaften vertritt. Der Beirat war unter anderem zuständig für die Erteilung der Lehrerlaubnis (Idschaza)² für den IRU, die Erstellung der Unterrichtsvorgaben sowie die Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher. Dieses Beiratsmodell lief im Jahr 2019 aus. Der Beirat wurde durch eine Kommission ersetzt, die die Aufgaben des Beirats übernehmen soll.

Am 2. Juli 2019 wurde eine neue gesetzliche Grundlage für den IRU geschaffen. Das Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) trat am 1. August 2019 in Kraft. Laut diesem Gesetz kann das Ministerium mit islamischen Organisationen

¹ In NRW gibt es seit 1999 den Schulversuch „Islamische Unterweisung“ als Unterrichtsfach. Dieser wurde 2005 in „Islamkunde in deutscher Sprache“ umbenannt wurde. Islamkunde ist im Gegensatz zum islamischen Religionsunterricht religionskundlich geprägt und wird von den Lehrkräften bekenntnisfrei unterrichtet.

² Idschaza ist eine Bevollmächtigung zur Unterrichtserteilung, die vom Beirat für den islamischen Religionsunterricht erteilt wird. In einem Gespräch wird geprüft, ob der Erteilung einer Lehrerlaubnis religiöse Gründe entgegenstehen. Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnen unter anderem eine Erklärung, dass sie den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der islamischen Lehre erteilen.

zusammenarbeiten, die keine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne des GG sind. Das Land schließt mit den jeweiligen islamischen Organisationen einen Vertrag, um die Zusammenarbeit zu gewährleisten. Jedes Mitglied bzw. islamische Organisation hat eine Stimme und entsendet in die Kommission „eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person“. Der Beirat nimmt bis zum Zusammentreten der Kommission seine bisherigen Aufgaben wahr.

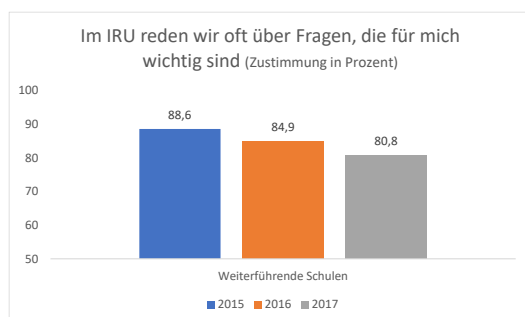
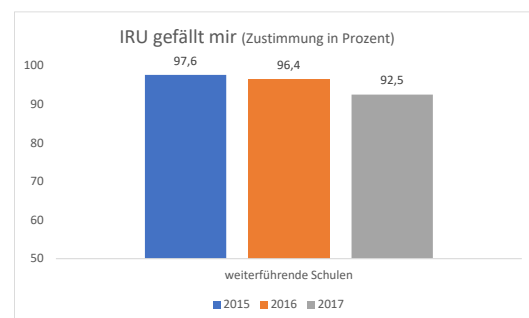
Wissenschaftliche Begleitung der Einführung des islamischen Religionsunterrichts

Der islamische Religionsunterricht wurde durch die Universität Duisburg-Essen evaluiert und ausgewertet. Der Abschlussbericht wurde 2018 dem Landtag Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Laut dem Bericht zur wissenschaftlichen Begleitung der Einführung des islamischen Religionsunterrichts von Uslucan und Yalcin (2018) erfährt der islamische

Religionsunterricht seitens der Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte eine hohe Akzeptanz. Ferner zeigen die Schülerinnen und Schüler großes Interesse für ihre Religion, aber auch Offenheit gegenüber anderen Religionen. Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler wünscht sich mehr Kenntnisse über andere Religionen.

Des Weiteren ist bei den Schülerinnen und Schülern über alle drei Erhebungszeitpunkte die Integrationsorientierung am stärksten ausgeprägt.

Auch die Tatsache, dass muslimische Schülerinnen und Schüler im islamischen Religionsunterricht die fachsprachliche Kompetenz erwerben, sich bezüglich der islamischen Religion in der deutschen Sprache verständlich ausdrücken zu können, deutet auf eine integrative Kraft des islamischen Religionsunterrichts hin.



Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Begleitforschung ebenso muslimische Schülerinnen und Schüler befragt, an deren Schulen kein islamischer Religionsunterricht oder Islamkunde angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler wünschen sich demnach einen Islamunterricht an ihren Schulen. Über 90 Prozent der muslimischen Schülerinnen und Schüler würden einen Islamunterricht an ihren Schulen besuchen.

Literatur

Bundesministerium der Justiz 2014: Gesetze im Internet – Grundgesetz (Artikel 7 Abs. 3).
http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_7.html.

Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz). Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW). Ausgabe 2011 Nr. 34 vom 30.12.2011 Seite 725 bis 732.

Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz). Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW). Ausgabe 2019 Nr. 14 vom 16.7.2019 Seite 299 bis 342.

Uslucan, H.- H.; Yalcin, C. S.: Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung der Einführung des islamischen Religionsunterrichts (IRU) im Land Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/1035. Düsseldorf: Landtag Nordrhein-Westfalen.